

Allgemeine Verkaufsbedingungen

SiS

Stand März 2019

Teil 1:

1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns – SiS Safety Sicherheitstechnisches Zentrum GmbH - und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde genannt) für das gegenständliche unternehmensbezogene Rechtsgeschäft sowie auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer **Homepage** (www.sis.at) und wurden diese auch an den Kunden übermittelt.

1.3. Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.4. **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.

2. Angebote, Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind **unverbindlich**.

2.2. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte **Informationen** über unsere Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.4. **Kostenvorschläge** werden ohne Gewähr erstellt und sind **entgeltlich**.

2.5. Unsere Leistungspflicht entsteht erst dann, wenn vierzig Prozent des Auftragswertes an die SiS vom Kunden nachweislich bezahlt wurden (gilt auch für vereinbarte Liefertermine), außer es wird gesondert etwas anderes vereinbart.

3. Preise

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich **nicht als Pauschalpreis** zu verstehen.

3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die **im ursprünglichen Auftrag keine Deckung** finden, besteht mangels Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager.

3.4. Wir sind aus eigenem Recht, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte **anzupassen**, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 3% hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

3.5. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als **wertgeschert** nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

3.6. Kosten für **Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder** werden gesondert nach Aufwand verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4. Beigestellte Geräte:

4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden 20 % des Werts der beigestellten Geräte bzw des Materials als **Manipulationszuschlag** zu berechnen.

4.2. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von **Gewährleistung**. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

5. Zahlung

5.1. Es gelten die Bedingungen des Teil 2 dieser AGB.

5.2. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5.3. Vom Kunden vorgenommene **Zahlungswidmungen** auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.

5.4. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzustellen**.

5.5. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**.

5.6. Bei **Überschreitung der Zahlungsfrist**, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge, Skonti u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.7. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur **Einbringlichmachung** notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) an uns zu ersetzen.

5.8. Wir sind gemäß § 456 UGB bei verschuldetem **Zahlungsverzug** dazu berechtigt, **9,2 %** Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen; dies gilt auch bei Konsumentengeschäften.

5.9. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens behalten wir uns vor.

5.10. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

5.11. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 45,00 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

6. Rücktrittsrecht des Kunden

6.1. Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

6.2. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

7. Bonitätsprüfung

7.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrachteten **Gläubigerschutzverbände** Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1. Unsere Pflicht zur **Leistungsausführung beginnt** frühestens, sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind, der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (welche wir auf Anfrage gerne mitteilen) geschaffen hat, wir vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten haben, und der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungsverpflichtungen, insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten, erfüllt.

8.2. Der Kunde ist bei von uns durchzuführenden Arbeiten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach **Ankunft unsers Montagepersonals** mit den Arbeiten begonnen werden kann.

8.3. Der Kunde hat die erforderlichen **Bewilligungen** Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Diese können gerne bei uns erfragt werden. Allfällige Warn- und Aufklärungspflichten unsererseits werden abbedungen. Wir haften nicht nach § 1299 ABGB.

8.4. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche(n) **Energie** und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

8.5. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos für Dritte nicht zugängliche **versperbare Räume und Behältnisse** für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen, wobei die Haftung für die beim Kunden gelagerten Gegenstände der Kunde übernimmt (Material, Waren, Geräte, Werkzeuge, etc).

8.6. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen **baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen** für das herzustellende Werk oder die zu erbringende Leistung gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

8.7. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.

8.8. Wir sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese **Anlagen** gegen gesondertes Entgelt zu **überprüfen**, außer dies wird vom Auftrag umfasst.

8.9. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Tätigkeiten die nötigen Angaben unaufgefordert zur Verfügung stellen. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.

8.10. Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von **beigestellten Teilen** trägt der Kunde allein die Verantwortung. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger vom Kunden zur **Verfügung gestellten Unterlagen**, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht nicht, und ist eine diesbezügliche unsere Haftung ausgeschlossen. Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung kann an den Kunden, der den Liefergegenstand in Verkehr bringt, vertraglich überbunden werden.

8.11. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung **weiterabzutreten** noch mit anderen Forderungen **aufzurechnen**.

9. Leistungsausführung

9.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche **Änderungs- und Erweiterungswünsche** des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

9.2. Dem Kunden zumutbare **sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen** unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

9.3. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer **Änderung** oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

9.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

10. Liefer- und Leistungsfristen

10.1. Liefer-/Leistungsfristen und -termine sind für uns nur **verbindlich**, sofern sie schriftlich festgelegt wurden. Ein Abgehen von dieser Formvorschrift bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.

10.2. Fristen und Termine **verschieben** sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung durch unsere Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen. Die Geltendmachung eines etwaigen Schadens des Kunden aus einer Verspätung – dies aus welchen Gründen auch immer – verzichtet der Kunde, egal wie hoch der Schaden auch sein mag.

10.3. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem **Kunden** zuzurechnende Umstände **verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

10.4. Beim Rücktritt vom Vertrag wegen Verzug hat vom Kunden eine **Nachfristsetzung** mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

11. Schutzrechte Dritter

11.1. Für Leistungen, welche wir **nach Kundenunterlagen** (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass durch die Leistungsherstellung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

11.2. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die **Erbringung** der Leistung auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter **einzustellen**, außer die Unberechtigtigkeit der Ansprüche ist offenkundig.

11.3. Der Kunde hält uns diesbez. **schad- und klaglos**.

11.4. Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher **Kosten** vom Kunden beanspruchen.

11.5. Wir sind berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.

12. Unser geistiges Eigentum

12.1. Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, **Pläne**, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

12.2. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf unserer ausdrücklichen **Zustimmung**.

12.3. Der Kunde verpflichtet sich zur **Geheimhaltung** des ihm aus d. Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

13. Gewährleistung

13.1. **Mängelrügen** und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich (spätestens nach 14 Werktagen) am Sitz unseres Unternehmens unter möglichst genauer **Fehlerbeschreibung** und Angabe der möglichen Ursachen **schriftlich** bekannt zu geben. Die beanstandeten Leistungen sind vom Kunden zu übergeben, sofern dies tunlich ist.

13.2. Sind **Mängelbehauptungen** des Kunden **unberechtigt**, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

13.3. Eine etwaige **Nutzung oder Verarbeitung** der mangelhaften Leistung, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

13.4. Wir sind berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete **Untersuchung** anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass wir

keine Fehler zu vertreten haben, hat der Kunde die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.

13.5. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport-, und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Kunden. Über unsere Aufforderung sind vom Kunden unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume beizustellen und hat er gemäß Punkt 7. mitzuwirken.

13.6. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.

13.7. Ein **Wandlungsbegehren** können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

13.8. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von **Angaben**, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des **Kunden** hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

13.9. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass die Leistung zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf **abweichende tatsächliche Gegebenheiten** von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen **Informations** beruht, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß

Punkt 8. nicht nachkommt.

13.10. Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die **technischen Anlagen** des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke uä nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.

14. Haftung

14.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (sofern nicht ausgeschlossen). Dies gilt für Mitarbeiter der SiS bzw. deren Subunternehmer gleichfalls.

14.2. Die Haftung ist **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Die diesbezügliche Erkundungspflicht trifft den Kunden.

14.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir **zur Bearbeitung übernommen** haben.

14.4. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem **Verfall** binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

14.5. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfassen auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

14.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

14.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (zB Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Kunden insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

15. Salvatorische Klausel

15.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

15.2. Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine **Ersatzregelung** – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

16. Allgemeines

16.1. Es gilt Österreichisches Recht.

16.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

16.3. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens.

16.4. **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.

16.5. **Änderungen** seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere **relevante Informationen** hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

16.6. Wir weisen darauf hin, dass Versicherungsschutz verloren gehen kann, wenn keine dem Stand der Technik entsprechende ordnungsgemäße Wartung der Anlagen erfolgt. Demzufolge empfehlen wir den Abschluss eines Wartungsvertrages.

16.7. Die Haftung der SiS ist mit deren Haftpflichtversicherungs-höchstsummen beschränkt.

16.8. Der Kunde ist mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe (im Sinne des Geschäftszweckes) seiner personenbezogenen Daten einverstanden. Er stimmt zu, an ihn Zusendungen jedweder Art in jedweder Form zu übermitteln.

16.9. Wir verpflichten uns, personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die uns ausschließlich aufgrund unserer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich oder zulässiger Grund (zur Erfüllung des Geschäftszweckes) für eine Übermittlung

der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht. Daten werden von uns zu Archivzwecken verarbeitet, so auch zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungs- oder statistischen Zwecken. Sollte seitens des Kunden die Löschung verlangt werden, so wird dies von uns dementsprechend umgesetzt. Eine automatische Löschung dieser Daten erfolgt durch uns nicht. Ein etwaiger hieraus resultierender Nachteil, trifft den Kunden allein. Wir verpflichten uns zur Einhaltung der Bestimmungen des DSGVO und DSGVO.

Teil 2.

In Ergänzung der AGB Teil 1 werden im Teil 2 weitere Bestimmungen festgeschrieben, wobei bei Widerspruch von Bestimmungen zwischen Teil 1 und Teil 2 jene Bestimmungen des Teil 2 Vorrang genießen.

1. SiS bestätigt hiermit dass es zur Erbringung der beauftragten Leistungen berechtigt und in der Lage ist bzw. die geforderte Leistungen durch geeignete Subauftragnehmer erbringen kann. SiS ist berechtigt, einen zur Erfüllung des Auftrages befähigten Subauftragnehmer beizuziehen. SiS ist berechtigt jederzeit den von ihr eingesetzten Mitarbeiter oder Subauftragnehmer durch einen neuen Mitarbeiter oder Subauftragnehmer zur Erfüllung des Auftrages zu ersetzen.

2. Ist das Leisten von Überstunden notwendig, so werden die damit verbundenen Mehrkosten, insbesondere Überstundenzuschläge, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. SiS ist bei der zeitlichen und örtlichen Erbringung seiner Leistungen nur an gesetzliche und an vereinbarte Vorgaben gebunden.

3. Für alle Leistungen aufgrund dieses Vertrages gelten ausnahmslos, auch für allfällige künftige Aufträge, die nach- oder vorstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, welche zu den Geschäftsbedingungen dieses Vertrages im Widerspruch stehen, sind im vollen Umfang unwirksam, gleichgültig, ob, wann, und in welcher Form uns diese zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Bedingungen des vorliegenden Vertrages sind nur für diese wirksam und bedürfen der vorhergehenden, ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von SiS. Stillschweigen gilt keinesfalls als Zustimmung.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers (erg. zu Teil 1):

a) Der Auftraggeber hat den mit Dienstausweisen ausgestatteten SiS-Mitarbeitern und seinen namhaft gemachten Auftragnehmern den Zutritt und Zugang zu Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen zu verschaffen. Der Auftraggeber ist für die Überprüfung der Zutrittsberechtigung alleine verantwortlich. Ein hieraus entstandener Schaden trägt der Auftraggeber. Ferner hat der Auftraggeber den ungestörten Zugang zu allen Unterlagen und zu allen notwendigen Informationen zu gewährleisten, welche für die Erfüllung des Auftrags erforderlich sind. Er verpflichtet sich ferner, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dem Auftraggeber obliegt der Nachweis der Erfüllung seiner Verpflichtungen. Der Auftraggeber haftet für die Vollständigkeit seiner Informationen. Hinsichtlich der diesbezüglichen Haftung siehe Teil 1 dieser AGB.

b) Der Auftraggeber stellt alle für die Ausführung der Leistung durch SiS erforderlichen Hilfsmittel wie Räumlichkeiten, Geräte, Material sowie eventuell benötigtes geeignetes Personal kostenlos und umgehend zur Verfügung, sodass die beauftragten Arbeiten frictionslos erledigt werden können. Für die Tätigkeiten und die Fähigkeiten und Befähigungen des beigestellten Personal haftet der Auftraggeber.

c) Der Auftraggeber hat über alle die Auftragserfüllung betreffenden Ereignisse, deren feststellbare Ursachen, allfällige behördliche Feststellungen und dgl., Aufzeichnungen bzw Dokumentationen zu führen, und diese SiS unverzüglich zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

d) Im Interesse einer bestmöglichen und nachhaltigen Auftragserfüllung hat der Auftraggeber sämtliche Änderungen den Auftrag betreffend nachweislich – und zwar schriftlich – mitzuteilen. Auch hier wird nochmals auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

e) Betriebliche Änderungen in der Sphäre des Auftraggebers, die den Auftrag beeinflussen können, sind SiS unverzüglich und nachweislich mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung haftet der Auftraggeber.

f) Der Kunde hat einen gänzlichen Zugang zu allen für den Auftrag notwendigen Informationen und Ergebnissen zu gewährleisten. Für die Verletzung dieser Bestimmung haftet der Auftraggeber alleine.

6. Vergütungen:

a) Erhöhen sich nach Vertragsabschluss und im Zuge der Leistungserbringung die Lohnkosten (durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag), so ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarte Vergütung entsprechend zu erhöhen (erg. zu Teil 1).

b) Im Falle der Erhöhung des Auftragsumfanges (insbesondere Änderung der genannten Zahl von Mitarbeitern oder der betrieblichen Verhältnisse) so ist SiS berechtigt, die Vergütung und die sonstigen Bedingungen automatisch anzupassen, ohne dass hierfür ein neuerlicher Vertragsabschluss notwendig ist. Eine Reduzierung des Auftragsumfanges bedeutet kein Anspruch auf Reduzierung des Vergütungsanspruches.

7. Zahlung/Zahlungsverzug (erg. zu Teil 1):

a) Soweit in diesem Vertrag oder ansonsten nicht schriftlich anderes vereinbart wird, werden die beauftragten Jahresleistungen in entsprechenden Teilbeträgen je Quartal, jeweils zu Beginn des Leistungsquartals zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die Rechnungsadresse sei, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, die im Vertrag angeführte Kundenanschrift.

b) Zahlungen sind netto, zuzüglich der gesetzlichen Steuern binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zu bezahlen.

8. Angebotsgültigkeit/Vertragsdauer:

a) Angebote sind, sofern nichts anderes vereinbart, 4 Wochen ab Ausstellungsdatum gültig.

b) Die Leistungserbringung erfolgt im darauffolgenden Monat der Unterzeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber, jedoch mindestens 14 Tage danach, sofern nicht anders vereinbart ist. Der Vertrag wird auf eine Dauer von 12 Monate abgeschlossen, und verlängert er sich um weitere 36 Monate, sofern der Vertrag nicht bis spätestens 9 Monate nach Inkrafttreten schriftlich (per Einschreiben) einlangend bei SiS gekündigt wird.

c) Der Vertrag verlängert sich abermals, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird, um weitere 36 Monate. Die Kündigungserklärung hat schriftlich (per Einschreiben) einlangend bei SiS zu erfolgen.

9. Gewährleistung/Haftung (erg. zu Teil 1):

Die Haftung besteht daher im Falle der Tätigkeit als technisches Büro, der Planung von Sicherheitssystemen und Elektro-Anlagen sowie sonstiger aufgrund dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten bis zu einem Betrag von maximal EUR 72.673,- und im Falle der Tätigkeit als externe Sicherheitskräfte, Brandschutzbeauftragte, Erstellung von Brandschutzplänen sowie Lieferung und Montage von Brandschutzprodukten bis zu einem Betrag von maximal EUR 10.000.000,-. Der geltende Höchstbetrag umfasst alle wegen fehlerhafter Leistungserbringung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Der Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betragslichen Höhe der Ansprüche zu kürzen. SiS weist ausdrücklich darauf hin, dass mit der Übernahme der Betreuung und Beratung, keinerlei Haftungsübernahme erfolgt. Für die Sicherheit, den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, den Brandschutz und für die Einhaltung sonstiger einschlägiger gesetzlicher Schutzbestimmungen bzw. auf Grundlage dieser erlassene behördlichen Anordnungen haftet ausschließlich der Auftraggeber oder ein verantwortlicher Beauftragter.

10. Weiteres:

a) Für Vermittlungstätigkeiten wird seitens der SiS keine Haftung übernommen.

b) Sollten von uns nicht revisionsfähige Geräte überprüft werden müssen, gehen etwaige revisions anstehende Schäden zu Lasten des Auftraggebers.

c) Ein Rufbereitschaftsdienst ist gesondert zu beauftragen.

d) Im Falle der Übergabe der Betreuung an einen Dritten verpflichtet sich der Auftraggeber die sodann entstehenden Mehrleistungen der SiS auf Basis marktüblicher Preise zu entlohnen, ohne dass es hierzu einen eigenen Auftrag oder ein gesondertes Angebot bedarf.